

**Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
als allgemeine untere Landesbehörde**



Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 11 38 · 14801 Bad Belzig

Amt Brück
Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Borkheide
Ernst-Thälmann-Straße 59
14822 Brück

Amt Brück			
Eingegangen			
11. Jan. 2022			
Bearbeiter:			
AD	FBI	FB II	FB III

Fachbereich 4
Recht, Bauen, Umwelt,
Kataster und Vermessung
Fachdienst Öffentliches Recht,
Kommunalaufsicht, Denkmalschutz

Frau Siedow
untere Kommunalaufsichtsbehörde

Besucheradresse:
Potsdamer Str. 18 A, 14513 Teltow
Tel.: 03328 318-255, Fax: 03328 318-259
E-Mail: oeff-recht@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 41-Si 317/16/21
Datum 10.01.2022

**Ihre E-Mails vom 07.09.2021 und 06.12.2021
Entwurf einer Baumschutzsatzung für die Gemeinde Borkheide**

Sehr geehrter Herr Köhler,

mit E-Mail vom 07.09.2021 hat sich Herr Lenz mit der Bitte um Beantwortung mehrerer Fragen bezüglich der im Entwurf vorgelegten Baumschutzsatzung der Gemeinde Borkheide an die untere Kommunalaufsichtsbehörde gewendet. Zur Beantwortung der Fragen habe ich die Kollegen, Herrn Gläser und Frau Gest um Hilfe bitten müssen. Ich hoffe, dass im Ergebnis die Fragen zufriedenstellend beantwortet werden können.

zur 1. Frage) Einschlägige Bußgeldvorschriften sind in vorliegendem Fall sowohl § 39 Abs. 1 Nr. 4 BbgNatSchAG als auch § 39 Abs. 2 Nr. 2 BbgNatSchAG. Insofern in § 8 Abs. 1 der Gehölzschutzsatzung für Borkheide für bestimmte Tatbestände auch auf die letztgenannte Bußgeldvorschrift verwiesen wird, können die zutreffenden Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu **fünfundsechzigtausend Euro** geahndet werden.

zur 2. Frage) Reine Klarstellungssatzungen nach § 34 Abs. 4 S.1 Nr. 1 BauGB enthalten keine grünordnerischen Festsetzungen, das ist nur möglich bei einer Kombination mit einer Satzung nach Nr. 2 und 3. Diese Satzungen wiederum bedürfen bei der Aufstellung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 34 Abs. 6, § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie S. 2. Nach dem Grundsatz, dass eine Rechtsnorm nur in dem gleichen Verfahren geändert, ergänzt oder aufgehoben werden kann wie bei ihrem Erlass, kann die Baumschutzsatzung ohne eine solche erfolgte Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden keine Satzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und 3 BauGB verändern. Für Bauleitpläne ist dieser Grundsatz in § 1 Abs. 8 BauGB noch einmal klarstellend festgelegt. Dem Verfahren der Bauleitpläne entspricht das Verfahren zur Baumschutzsatzung nicht, insofern kann die Baumschutzsatzung ebenfalls nicht verändernd in Bauleitpläne eingreifen.

zur 3. Frage) Der Geltungsbereich der Satzung ist in § 1 Abs. 1 Satz 2 wohl hinreichend genau bestimmt (im Zusammenhang bebauter Ort plus Bebauungspläne), obwohl hier anzuraten wäre, grundsätzlich den Wortlaut der gesetzlichen Ermächtigung in § 8 Abs. 2 Satz 1 BbgNatSchAG zu verwenden. Der Schutzzweck der Satzung muss den gesetzlichen Schutzzweck von Geschützten Landschaftsbestandteilen aus § 29 BNatSchG aufnehmen, kann ihn allerdings noch weiter konkretisieren.

Freundliche Grüße

im Auftrag


Siedow

**Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
als allgemeine untere Landesbehörde**



Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 11 38 · 14801 Bad Belzig

Amt Brück
Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Borkheide
Ernst-Thälmann-Straße 59
14822 Brück

Amt Brück			
Eingegangen			
11. Jan. 2022			
Bearbeiter:			
AD	FB I	FB II	FB III

Fachbereich 4
Recht, Bauen, Umwelt,
Kataster und Vermessung
Fachdienst Öffentliches Recht,
Kommunalaufsicht, Denkmalschutz

Frau Siedow
untere Kommunalaufsichtsbehörde

Besucheradresse:
Potsdamer Str. 18 A, 14513 Teltow
Tel.: 03328 318-255, Fax: 03328 318-259
E-Mail: oeff-recht@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 41-Si 317/16/21
Datum 10.01.2022

**Ihre E-Mails vom 07.09.2021 und 06.12.2021
Entwurf einer Baumschutzsatzung für die Gemeinde Borkheide**

Sehr geehrter Herr Köhler,

mit E-Mail vom 07.09.2021 hat sich Herr Lenz mit der Bitte um Beantwortung mehrerer Fragen bezüglich der im Entwurf vorgelegten Baumschutzsatzung der Gemeinde Borkheide an die untere Kommunalaufsichtsbehörde gewendet. Zur Beantwortung der Fragen habe ich die Kollegen, Herrn Gläser und Frau Gest um Hilfe bitten müssen. Ich hoffe, dass im Ergebnis die Fragen zufriedenstellend beantwortet werden können.

zur 1. Frage) Einschlägige Bußgeldvorschriften sind in vorliegendem Fall sowohl § 39 Abs. 1 Nr. 4 BbgNatSchAG als auch § 39 Abs. 2 Nr. 2 BbgNatSchAG. Insofern in § 8 Abs. 1 der Gehölzschutzsatzung für Borkheide für bestimmte Tatbestände auch auf die letztgenannte Bußgeldvorschrift verwiesen wird, können die zutreffenden Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu **fünfundsechzigtausend Euro** geahndet werden.

zur 2. Frage) Reine Klarstellungssatzungen nach § 34 Abs. 4 S.1 Nr. 1 BauGB enthalten keine grünordnerischen Festsetzungen, das ist nur möglich bei einer Kombination mit einer Satzung nach Nr. 2 und 3. Diese Satzungen wiederum bedürfen bei der Aufstellung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 34 Abs. 6, § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie S 2. Nach dem Grundsatz, dass eine Rechtsnorm nur in dem gleichen Verfahren geändert, ergänzt oder aufgehoben werden kann wie bei ihrem Erlass, kann die Baumschutzsatzung ohne eine solche erfolgte Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden keine Satzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und 3 BauGB verändern. Für Bauleitpläne ist dieser Grundsatz in § 1 Abs. 8 BauGB noch einmal klarstellend festgelegt. Dem Verfahren der Bauleitpläne entspricht das Verfahren zur Baumschutzsatzung nicht, insofern kann die Baumschutzsatzung ebenfalls nicht verändernd in Bauleitpläne eingreifen.

zur 3. Frage) Der Geltungsbereich der Satzung ist in § 1 Abs. 1 Satz 2 wohl hinreichend genau bestimmt (im Zusammenhang bebauter Ort plus Bebauungspläne), obwohl hier anzuraten wäre, grundsätzlich den Wortlaut der gesetzlichen Ermächtigung in § 8 Abs. 2 Satz 1 BbgNatSchAG zu verwenden. Der Schutzzweck der Satzung muss den gesetzlichen Schutzzweck von Geschützten Landschaftsbestandteilen aus § 29 BNatSchG aufnehmen, kann ihn allerdings noch weiter konkretisieren.

Freundliche Grüße

im Auftrag



Siedow

die Gemeinde Borkheide möchte eine Baumschutzsatzung für ihr Gemeindegebiet auf den Weg bringen. Da die GV und die Verwaltung in einigen Punkten keine Einigung erzielen konnte, soll die gesamte Satzung durch die Kommunalaufsicht geprüft werden. U.a. sind folgende Punkte sind zu betrachten:

- § 8 (2) Bußgeldvorschriften, hier möchte die Gemeinde die Höhe auf 13 T€ begrenzen, das Gesetz sieht 65 T€ vor,
- § 10 (2) Inkrafttreten, hier möchte die Gemeinde alle „Grün Festsetzungen“ anderer Satzungen (Klarstellungs-, Ergänzungssatzung und B-Pläne) mit der Baumschutzsatzung außer Kraft setzen, m.E. muss zu jeder Satzung ein „Änderungsbeschluss“ o.ä. herbeigeführt werden, eine pauschales außer Kraft setzen ist nicht mgl.

Ich finde die gesamte Satzung sehr unkonkret, so z. B. „Auf Wohn- und Wochenendgrundstücken im Geltungsbereich dieser Satzung wird mittelfristig mindestens eine Summe von 100 cm Stammumfang* je 200 m² Grundstücksgröße angestrebt.“ Sind damit nur Grundstücke mit Bestandsbauten erfasst oder muss ich mich dort melderechtlich anmelden, um in den Geltungsbereich der Satzung zu kommen?

Ich freue mich auf Ihre Rückmeldung, um den gordischen Knoten zu lösen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Michael Lenz
Sachbearbeiter
FB Bauen
Amt Brück
- Der Amtsdirektor -
Ernst-Thälmann-Straße 59
14822 Brück

Tel. 033844/ 62 - 332
fax: 033844/ 62 - 119

Vom Amt Brück angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Informationsaustausch, nicht jedoch der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

P Sparen Sie pro Seite ca. 200 ml Wasser, 2 g CO₂ und 2 g Holz: Wird ein Ausdruck dieser Mail wirklich benötigt?
Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe oder Veröffentlichung von Inhalten dieser E-Mail ist nicht gestattet.